

ZH_OBERGERICHT PC220042 vom 4. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC220042

FR: ZH_OBERGERICHT PC220042 du 4 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PC220042 del 4 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien stehen seit dem 6. Februar 2019 vor dem Bezirksgericht Dielsdorf (Vorinstanz) im Ehescheidungsverfahren nach Art. 112 ZGB (Geschäfts-Nr. FE190019-D; Vi-Urk. 1). b) Am 9. September 2022 reichte der Gesuchsteller eine Beschwerde wegen Rechtsverzögerung ein und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 2): "1. Es sei festzustellen, dass die Vorinstanz das Beschleunigungsgebot im Verfahren FE190019-D verletzt hat.

E. 2

Es sei die Vorinstanz anzuweisen, das Verfahren FE190019-D umgehend weiterzuführen und beförderlich zu behandeln und der Gesuchstellerin Frist anzusetzen, um die schriftliche Replik einzureichen.

E. 3

a) Das Beschwerdeverfahren beschlägt eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 und § 12 GebV OG auf Fr. 500.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). d) Gegen den vorinstanzlichen Massnahmeentscheid haben der Gesuchsteller und die Gesuchstellerin je eine Berufung erhoben (obergerichtliche Berufungsverfahren LY220047-O und LY220049-O). Die vorinstanzlichen Akten sind in das Berufungsverfahren LY220047-O zu geben. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.